



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 16. Mai 1979

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 79	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 3. PADB — .....	95
16. 4. 79	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung .....	97

## Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 3. PADB - vom 21. April 1979

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54) folgendes bestimmt:

### § 1

§ 11 der 1. PADB erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die produktgebundenen Abgaben dem bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut bestehenden bzw. einzurichtenden Sonderbankkonto für produktgebundene Abgaben zuzuführen. Die Zuführung in Höhe der in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben hat an dem Tag zu erfolgen, an dem die betreffenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen kreditiert werden. Die Betriebe können in Abstimmung mit ihrem wirtschaftsleitenden Organ die Überweisung auf das Sonderbankkonto auf der Grundlage von Durchschnittssätzen vornehmen.

(2) Über Beträge, die dem Sonderbankkonto zugeführt sind, dürfen die Betriebe am Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben verfügen zur

- Finanzierung von Unterschiedsbeträgen gemäß § 5 Abs. 3, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind,
- Abführung der produktgebundenen Abgaben.

Es ist nicht zulässig, produktgebundene Preisstützungen mit produktgebundenen Abgaben zu verrechnen.“

<sup>1</sup> 2. DB vom 29. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54)

### § 2

§ 15 der 1. PADB erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

(1) Die für den Einzug der produktgebundenen Abgaben verantwortlichen Organe sind berechtigt, den Betrieben auf Antrag die Anwendung von Abschlagzahlungen zu gestatten. Abschlagzahlungen können für Betriebe zugelassen werden, für die gemäß § 12 ein Entstehungszeitraum von 5 oder 10 Kalendertagen gilt. Abschlagzahlungen sind je Entstehungszeitraum festzulegen

- für Betriebe mit einem Entstehungszeitraum von 5 Kalendertagen in Höhe von  $V_5$  des Monatsbetrages gemäß Abs. 2;
- für Betriebe mit einem Entstehungszeitraum von 10 Kalendertagen in Höhe von  $V_3$  des Monatsbetrages gemäß Abs. 2.

Soweit erforderlich, können die Abschlagzahlungen unter Berücksichtigung von Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse nach Entstehungszeiträumen differenziert werden. Der Abführungsbetrag für den letzten Entstehungszeitraum eines Monats errechnet sich aus den für den Monat tatsächlich entstandenen Zahlungsverpflichtungen abzüglich der geleisteten Abschlagzahlungen. Die Fälligkeitstermine gemäß § 13 gelten auch bei der Anwendung von Abschlagzahlungen.

(2) Der Monatsbetrag ist zu ermitteln

- für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage der im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Abgaben durch folgende Berechnung:  
produktgebundene Abgaben (Kennziffer 0117)  
/. nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Exportlieferungen (Kennziffer 0118)  
/. nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0138)  
+ zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0139);
- für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende

auf der Grundlage der in den Abrechnungen für vorangegangene Monate nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen für produktgebundene Abgaben.“